

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 15-16

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.-

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fcs. 15.-

Annoncen-Regie:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petit elle
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.

Ratschlag und Gesetzesentwurf betr. die kinematograph. Vorführungen.

Die Regierung legt dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt einen Vorschlag und Gesetzesentwurf betr. die kinematographischen Vorführungen vor, dem wir folgendes entnehmen:

Es sind im Laufe des letzten Jahres wiederholt Eingaben an den Regierungsrat u. verschiedene Departemente gelangt, in denen strengere Vorschriften über kinematographische Vorstellungen verlangt wurden. Auch der Große Rat hat ihm in dieser Hinsicht am 8. Dezember 1910 einen Auftrag erteilt. Die Eingaben bezogen sich vorwiegend auf den Schutz der Jugend vor den verderblichen Einflüssen der Kinematographentheater. Indem die Regierung dem Grossen Rat hiermit ein Gesetz über die kinematographischen Vorschriften unterbreitet, möchte sie sich des ihr erteilten Auftrages entledigen und den Eingaben, die an sie gelangt sind, Rechnung tragen, zugleich aber auch weitere Interessen berücksichtigen, die sich der Verwaltung auf diesem Gebiete als schützenswert erwiesen haben. Die Vorlage bezieht sich daher nicht ausschliesslich auf den Schutz der Jugend und auf den Schutz des ganzen Publikums vor ansehbaren Vorführungen, sondern regelt die Einrichtung und den Betrieb von ständigen und nicht ständigen Kinematographen überhaupt. Immerhin kann diese gesetzliche Regelung nicht erschöpfend sein, sie bedarf in mancherlei Richtungen der Ergänzung durch Verordnun-

gen und polizeilichen Einzelvorschriften, für die das Gesetz die verfassungsmässigen Grundlagen abgeben, denen es aber auch Richtung und Schranken weisen soll.

Der Entwurf ist das Ergebnis einlässlicher Erörterung, an denen sich die verschiedensten Behörden (neben dem Polizeidepartement die Behörden der Bau- u. Feuerpolizei, das Elektrizitätswerk, das Erziehungsdepartement und der Erziehungsrat, das Justizdepartement und die Vermundschaftheitbehörde) beteiligten; außerdem wurden vor der Ausarbeitung Sachverständige über hygienische Fragen angehört und Erkundigungen in anderen Städten über die Erfahrungen eingezogen, die dort mit den Maßnahmen gegen das Kinematographenwesen gemacht worden sind. nicht v. direkt Beteiligte

Die kinematographischen Vorführungen erfordern im Vergleich zu anderen Schaustellungen verhältnismässig geringe Einrichtungs- und Betriebskosten; so kommt es, daß allerorten solche Theater in Menge entstehen. Sie stehen nicht nur am Abend, sondern auch tagsüber in Betrieb und können die Eintrittspreise niedrig ansetzen. So sind sie auch Volksstühlen zugänglich, die sonst für Theater und Varietés wenig Geld übrig haben und können auch von der Jugend besucht werden. Der die Schaustellungen, die abends stattfinden, in der Regel verschlossen sind. Die Anziehungskraft, die der Kinematograph auf die Jugend ausübt, ist unvergleichlich. Jeder weiß aus seiner eigenen Jugendzeit, wie sehr alles Schauspiel lockt, und viele werden sich auch erinnern, welche tiefe Wirkung alles Abenteuerliche und alle Verbrechergeschichten auf das jugendliche Gemüth ausüben. Der so leicht zugängliche Kinematograph bietet sie ihm in Fülle dar, und zwar durch Mittel,